10.11.2021

19. Wahlperiode

A	n	tr	a	Q

der AfD-Fraktion

MSA-Abschluss an Gymnasien durch Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vom ...

#### Artikel 1

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. Berlin 2021 S. 1125), wird wie folgt geändert:

1.) Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 2 wird am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss durch Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Daneben können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an dem Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Absatz 2 teilnehmen."

### 2.) § 26 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10."

## 3.) § 27 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

"9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch ein Abschlussverfahren oder durch Versetzung sowie die Ausgestaltung und die Auswirkungen, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren teilnehmen,"

#### **4.**) Dem § 129 wird der folgende Absatz 14 angefügt:

"(14) § 21 Absatz 3 in der ab dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums besuchen."

§ 21 Allgemeines	§ 21 Allgemeines	
(1) und (2)	unverändert	
	(3) Abweichend von Absatz 2 wird am Gym-	
	nasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 der	
	mittlere Schulabschluss durch Versetzung in	
	die	
	Qualifikationsphase der gymnasialen Ober-	
	stufe erworben. Daneben können die Schüle-	
	rinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des	
	Gymnasiums auf Antrag an dem Abschluss-	
	verfahren zum Erwerb des mittleren Schulab-	
	schlusses nach Absatz 2	
	teilnehmen.	

§ 26 Gymnasium	§ 26 Gymnasium
(1) und (2)	unverändert
(3) In der Sekundarstufe I werden die	(3) In der Sekundarstufe I werden die
Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben.	Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben.
Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei	Der Übergang in die Qualifikationsphase
entsprechender Qualifikation	der gymnasialen Ober-
zum Übergang in die Qualifikationsphase	stufe erfolgt durch Versetzungsentschei-
der gymnasialen Oberstufe.	dung am Ende der Jahrgangsstufe 10.

§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundar-	§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundar-
stufe I	stufe I
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere ()	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere ()
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,  ()	9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch ein Abschlussverfahren oder durch Versetzung sowie die Ausgestaltung und die Auswirkungen, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren teilnehmen, ()

Seite 3

§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
(1)-(13)	unverändert
	(14) § 21 Absatz 3 in der ab dem Inkrafttreten
	des Fünften Gesetzes zur Änderung des
	Schulgesetzes vom [einsetzen: Datum und
	Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fas-
	sung findet erstmals Anwendung auf Schüle-
	rinnen und Schüler, die im Schuljahr
	2022/2023 die Jahrgangsstufe 10 des Gym-
	nasiums besuchen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

# Begründung

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 15. Juni 2021 auf Vorlage von Sandra Scheeres, Senatorin für Bildung, Jugend und Familie, beschlossen, das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes in die nächste Sitzung des Abgeordnetenhauses einzubringen. Der Gesetzentwurf enthielt neue Regelungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses am Gymnasium. Der mittlere Schulabschluss (MSA) und die Berechtigung zum Übertritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sollten am Gymnasium ab dem Schuljahr 2022/2023 in der Regel allein

durch eine Versetzungsentscheidung erworben werden.<sup>1</sup> Der entsprechende Passus des Senatsentwurfs wurde durch Änderungsantrag der Koalition leider nicht umgesetzt. Der vorliegende Gesetzesantrag greift den Antrag der Senatsverwaltung erneut auf, um diese wichtige Änderung umzusetzen.

Der mittlere Schulabschluss (MSA) wurde bislang sowohl am Gymnasium als auch an der Integrierten Sekundarschule (ISS) und an der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 sowie im Bildungsgang "Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung" in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mit derselben Prüfung erworben. Diese Praxis hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Denn die Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums befinden sich bereits in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und werden dementsprechend bereits auf einem höheren Leistungsniveau unterrichtet. Für die MSA-Prüfung müssen Gymnasialschüler sodann parallel auf einem niedrigeren Niveau vorbereitet werden und damit abweichend von den eigentlichen Lernzielen und dem Lernniveau der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium. Durch die neue Regelung können Gymnasialschüler durchgehend auf dem ihnen entsprechenden Leistungsniveau unterrichtet werden.

Auf eine obligatorische MSA-Prüfung am Gymnasium soll künftig verzichtet werden. Der MSA und die Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe sollen am Gymnasium ab dem Schuljahr 2022/2023 in der Regel, wie in anderen Bundesländern auch, durch die Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben werden. Schüler am Gymnasium, die den MSA nicht durch Versetzungsentscheidung erwerben, können wie die Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule an den schriftlichen MSA-Prüfungen teilnehmen. Schülern am Gymnasium, die auf ein berufliches Gymnasium oder in die berufliche Bildung wechseln möchten, bleibt diese Möglichkeit selbstverständlich erhalten. Der Senat begründete die Änderungen im Einzelnen wie folgt:

**Zu 1**. (§ 21): Der MSA und die Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe sollen am Gymnasium grundsätzlich durch Versetzungsentscheidung erworben werden. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums befinden sich bereits in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Durch die neue Regelung, die eine parallele Vorbereitung auf einem niedrigeren Leistungsniveau entfallen lässt, können die Schülerinnen und Schüler nun durchgehend auf dem ihrer Jahrgangsstufe entsprechenden Leistungsniveau unterrichtet werden. Dies ermöglicht eine bessere Vorbereitung auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Weitergehende Regelungen zu schulinternen Leistungsfeststellungen auf der für das Gymnasium vorgesehenen Niveaustufe zur Sicherung des Leistungsniveaus können auf Verordnungsebene getroffen werden. Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums an den schriftlichen MSA-Prüfungen teilnehmen. Diese Regelung eröffnet insbesondere den versetzungsgefährdeten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum Erwerb des MSA.<sup>2</sup>

**Zu 2.** (§ 26): Die neue Fassung des Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu dem neu eingefügten § 21 Absatz 3. Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe soll durch die Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfolgen.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. <u>Kinderschutz und Mittlerer Schulabschluss: Schulgesetzänderung steht an</u>, Pressemitteilung des Berliner Senats vom 15.06.2021.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> <u>Vorlage – zur Beschlussfassung – Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes</u>, Drucksache 18/3879, 16.06.2021, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Ebenda, S. 11.

**Zu 3.** (§ 27): Die Verordnungsermächtigung in Nummer 9 wird konkretisiert, es werden Regelungen eingefügt zu den Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durch das Abschlussverfahren oder durch Versetzung. Daneben besteht die ausdrückliche Ermächtigung, die Ausgestaltung und Auswirkungen zu regeln, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.<sup>4</sup>

**Zu 4.** (§ 129): In Bezug auf die Änderungen den Erwerb des MSA an den Gymnasien betreffend werden in § 129 die erforderlichen Übergangsregelungen ergänzt, um den für die Umsetzung jeweils erforderlichen zeitlichen Vorlauf sicherzustellen.<sup>5</sup>

Berlin, den 9. November 2021

Dr. Brinker Gläser Tabor Weiß und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Ebenda, S. 15.